

Stadt Schwanebeck



3. Änderung Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck“ Begründung

Landkreis Harz

Stand: November 2022

**Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH**
Ingenieure und Biologen



Umwelt- und Landschaftsplanung / Bauleitplanung / Regionalplanung

3. Änderung Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck“

Begründung

Auftraggeber: über:
Stadt Schwanebeck
Quedlinburger Str. 10
06458 Selke-Aue OT Wedderstedt

Ansprechpartner: Herr Torsten Ilgenstein
Tel.: 039423 851 67
E-Mail: torsten.ilgenstein@vorharz.net

Auftragnehmer: Stadt und Land
Planungsgesellschaft mbH
Hauptstraße 36
39596 Hohenberg-Krusemark

Tel.: 03 93 94 / 91 20 - 0
Fax: 03 93 94 / 91 20 - 1
E-Mail: stadt.land@t-online.de
Internet: www.stadt-und-land.com

Projektverantwortlich: Dipl.-Ing. (FH) Elke Rösicke

unter Mitarbeit von: Dipl.-Biol. Ralf Bergmann
Cand. B. Sc. Silja Carle
Dipl.-Ing. (FH) Ivonne Meinecke-Braune

Hohenberg-Krusemark, November 2022

Inhaltsverzeichnis

1	Rechtsgrundlagen	3
2	Erfordernis und Ziele	4
3	Ziel und Zweck der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes	5
4	Kartengrundlage.....	7
5	Beschreibung des Geltungsbereiches	7
5.1	Lage und Größe	7
5.2	Nutzung im Bestand	8
5.3	Angrenzende Nutzung.....	8
6	Übergeordnete Planungen	8
6.1	Landes- und Regionalplanung.....	8
6.2	Flächennutzungsplan	10
6.3	Bebauungspläne	10
7	Ver- und Entsorgung	10
8	Verkehr	11
9	Oberflächengewässer	11
10	Freileitungen	11
11	Brandschutz	12
12	Altlasten	13
13	Katastrophenschutz.....	13
14	Denkmalschutz.....	13
15	Flächenbilanz	14
16	Literaturverzeichnis	15

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: 3. Änderung Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck“ (© ALKIS, GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022).....	8
Abbildung 2: Teilnetz Harz schematische Darstellung Harzring der Avacon, Stand 11.04.2019	12

Anlagenverzeichnis

Anlage 1: Biotop- und Nutzungstypen	
-------------------------------------	--

1 Rechtsgrundlagen

Der vorliegende Bebauungsplan basiert u. a. auf nachfolgenden Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.04.2022 (BGBl. I S. 674) m.W.v. 30.04.2022
- Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2013, mehrfach geändert, § 71a eingefügt durch Gesetz vom 18. November 2020 (GVBl. LSA S. 660). Entsprechend § 2 Satz 2 des Gesetzes vom 18. November 2020 treten die Änderungen zu §§ 14 und 27 am 1. Februar 2021 in Kraft,
- Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1802) m.W.v. 23.06.2021 (BGBl. I S. 3786),
- Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (BauVorIVO), vom 8. Juni 2006, zuletzt geändert und § 9a neu eingefügt durch Verordnung vom 13. September 2021 (GVBl. LSA S. 89),
- Naturschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (NatSchG LSA) vom 10. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Oktober 2019 (GVBl. LSA S. 346),
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.07.2022 (BGBl. I S. 1362, ber. S. 1436) m.W.v. 29.07.2022,
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 14 G vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147, 4153),
- Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz -KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014, zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. Juni 2022 (GVBl. LSA S. 130)
- Planzeichenverordnung (PlanZV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802),
- Wassergesetz des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA) vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372, 374),
- Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) vom 01. April 2013 (BGBl. I S. 367), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.07.2021 (BGBl. I S. 3091) m.W.v. 28.07.2021,

- Landesentwicklungsplan (LEP 2010 LSA) vom 16. Februar 2011, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 2007 (GVBl LSA, S. 466),
- Regionaler Entwicklungsplan Harz (REP Harz) vom 23. Mai 2009, zuletzt geändert am 27. April 2018,
- Entwurf 2021 Teilfortschreibung des Sachlichen Teilplans (SaTP) „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz,
- Denkmalschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DenkmSchG LSA) vom 21. Oktober 1991, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Dritten Investitionserleichterungsgesetzes vom 20. Dezember 2005 (GVBl. LSA S. 769),
- Landesentwicklungsgesetz (LEntwG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April 2015, zuletzt geändert durch §§ 1 und 2 des Gesetzes vom 30. Oktober 2017 (GVBl. LSA S. 203).

2 Erfordernis und Ziele

Die Regionalversammlung der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz (RPGHarz) hat im Zuge einer Teilfortschreibung des Regionalen Entwicklungsplanes für die Planungsregion Harz (REPHarz) am 06.07.2021 den Entwurf des Sachlichen Teilplanes „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ (SaTP) freigegeben. In diesem Entwurf wurde das Vorranggebiet zur Nutzung der Windenergie „Schwanebeck“ erweitert. Die Erweiterung erfolgte südlich und westlich des bestehenden Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie.

Der räumliche Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2013 befindet sich nördlich der Stadt Schwanebeck und grenzt an die Nachbargemeinden Hordorf im Osten und Wulferstedt im Norden an. Er befindet sich innerhalb des im SaTP ausgewiesenen Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie III Schwanebeck-Eilenstedt.

Die Stadt Schwanebeck beabsichtigt mit der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ ein standorterhaltendes Repowering in dem bestehenden Windpark Schwanebeck. Die bestehenden Windkraftanlagen (WKA) sollen zurückgebaut und durch Anlagen mit neuerer Technik ersetzt werden. Die Anzahl der WKA wird sich dadurch verringern. Darauf beruhend hat der Stadtrat der Stadt Schwanebeck gemäß § 2 Abs. 1 BauGB in seiner Sitzung am 18.11.2021 den Aufstellungsbeschluss zur 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ gefasst.

Aufgrund des großen Einflusses von Windkraftanlagen auf das Orts- und Landschaftsbild, sowie auf die übrigen Belange von Natur- und Landschaft, ist die zusätzliche Steuerung der Entwicklung durch die verbindliche Bauleitplanung von großer Wichtigkeit, da die Stadt nur dadurch Festsetzungen treffen kann, die eine angemessene Dichte, Verteilung und optische Wirkung der Windkraftanlagen in dem umgebenden sensiblen Landschaftsraum ermöglichen.

Außerdem kann der Bebauungsplan die Art und Lage notwendiger Ausgleichsmaßnahmen, die sich aufgrund von § 1a Abs. 3 Satz 1 BauGB (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) ergeben im Gemeindegebiet oder in der näheren Umgebung regeln. Ohne einen Bebauungsplan würde dieses auf die Kreisebene verlagert und der gemeindlichen Entscheidung entzogen werden, mit der Folge, dass mögliche natur- und landschaftswirksame Aufwertungen auch entfernt vom Gemeindegebiet angelegt werden könnten.

Begleitend zur Planaufstellung führt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durch, die im anhängigen Umweltbericht erläutert wird.

Neben den positiven Effekten für den Klimaschutz wirkt sich die Nutzung der Windenergie positiv auf die regionale Wertschöpfung und den Arbeitsmarkt aus. Allein im Bereich „Windenergie an Land“ waren 2015 ca. 122.400 Menschen mit der Planung, dem Bau und dem Betrieb von Windenergieanlagen beschäftigt (O’SULLIVAN et al. 2016).

3 Ziel und Zweck der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes

Die Bundesregierung hat sich zum Ziel gesetzt, bis zum Jahr 2030 den Strom aus erneuerbaren Energien zu verdoppeln. Dabei spielt die Windkraft eine wichtige Rolle. Das „Wind-an-Land-Gesetz“ soll den Ausbau der Windenergie in Deutschland deutlich schneller voranbringen. Nach dem Bundestagsbeschluss hat der Bundesrat das Gesetz abschließend gebilligt.

In den vergangenen Jahrzehnten konnte ein weltweiter Anstieg der Durchschnittstemperatur der erdnahen Atmosphäre und der Meere beobachtet werden. Als eine bedeutende Ursache der sogenannten globalen Erwärmung und dem daraus resultierenden Klimawandel wird die Verstärkung des natürlichen Treibhauseffektes durch menschliches Einwirken angesehen. Insbesondere die Verbrennung fossiler Brennstoffe, die weltweite Abholzung sowie die intensive Land- und Viehwirtschaft führen zu einer steigenden Konzentration von Treibhausgasen (z.B. Kohlendioxid, Methan) in der Erdatmosphäre, wodurch die Wärmeabstrahlung von der Erdoberfläche in das Weltall beeinträchtigt wird. Die daraus

resultierenden wärmenden Sekundäreffekte wirken wahrscheinlich noch viel stärker als die direkte Wärmewirkung der Treibhausgase selbst.

Um erheblichen negativen Auswirkungen des anthropogen verursachten Klimawandels, wie einer Häufung von Extremwetterereignissen, entgegenwirken zu können, sind Maßnahmen zum Schutz des Klimas unvermeidlich (z.B. Klimaschutzprogramm 2020 des Landes Sachsen-Anhalt). Zwei wichtige Maßnahmenpakete in Europa, und damit auch Deutschland, umfassen dabei die Reduzierung der Treibhausgasemissionen und die Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien am Gesamtenergiemix (UBA 2017).

Einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele kann die Nutzung von Wind als Energiequelle leisten. Im Jahr 2021 betrug der Anteil der Bruttostromerzeugung aus Windenergie (on- und offshore) 21,5 % der gesamten deutschen Bruttostromerzeugung, wodurch der Ausstoß von ca. 86,57 Mio. t klimaschädlicher CO₂-Äquivalente vermieden wurde (BMWK 2022). Eine weitere Reduzierung der Treibhausgase kann durch die technische Optimierung von Neuanlagen an geeigneten Landstandorten und durch die Modernisierung von Altanlagen (Repowering) erreicht werden.

Daran anknüpfend beabsichtigt die Stadt Schwanebeck ein Repowering des bestehenden Windparks Schwanebeck. Im räumlichen Geltungsbereich der rechtskräftigen 1. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ befinden sich 27 WKA des Typs Vestas (V90 / Anlagenhöhe 140 m und 150 m und V126-3 / Anlagenhöhe 183 m), Enercon (E 82 Anlagenhöhe 140 m) und NEGMicon (N82 / Anlagenhöhe 134,60 m). Die WKA Enercon (E 70 / Anlagenhöhe 134,50 m) liegt außerhalb des sonstigen Sondergebiet Wind und hat Bestandsschutz. Die Fläche ist im rechtskräftigen Flächennutzungsplan vom 15.06.2017 als Sonderbaufläche mit Nutzungsüberlagerung (z.B. Windenergie) und Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Für das geplante Repowering soll die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ aufgestellt werden. Die aktuelle Planung sieht vor, die 27 bestehenden WKA durch modernere, leistungsfähigere WKA zu ersetzen um eine optimale Energiegewinnung zu erzielen.

Die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ bezieht sich auf die Bebaubarkeit innerhalb des Sondergebietes und beinhaltet die **Ausweisung von Baufenstern, die als sonstige Sondergebiete mit der Zweckbestimmung „Wind“ festgelegt werden. Darüber hinaus werden im Sondergebiet Baugrenzen festgesetzt, welche die überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Baunutzungsverordnung (BauNVO) definieren.**

4 Kartengrundlage

Die Planunterlagen zur Aufstellung der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ der Stadt Schwanebeck bestehen aus:

Teil A – Kartenteil bestehend aus Planzeichnung

Teil B – Textteil bestehend aus Begründung, Umweltbericht

Anhang Teil B – Kartenteil bestehend aus Biotop- und Nutzungstypenkarte

Als Plangrundlagen wurden Ausschnitte aus der Liegenschaftskarte im Maßstab 1:5.000, der DTK 50 (farbig) im Maßstab 1:50.000 (© DTK 50 und ALKIS GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022), DOP20 (© DOP20 GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022) und DTK 25 (grau) im Maßstab 1:25.000 (© DTK 25 und ALKIS GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022) genutzt. Die Kartengrundlage und der Maßstab wurden so gewählt, dass der Planinhalt eindeutig festgesetzt werden kann. Die Planunterlagen entsprechen hinsichtlich Maßstab, Inhalt und Genauigkeit somit den Anforderungen des § 1 (2) PlanzV. Im Übrigen gelten die Nutzungsbedingungen für die Daten der Landesvermessung, des Liegenschaftskatasters, des Geobasisinformationssystems und der Grundstückswertermittlung des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation des Landes Sachsen-Anhalt.

5 Beschreibung des Geltungsbereiches

5.1 Lage und Größe

Die Stadt Schwanebeck ist Mitglied der Verbandsgemeinde Vorharz innerhalb des Landkreises Harz. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich nördlich von Schwanebeck. Im Süden, Osten und Westen grenzen landwirtschaftliche Flächen an den Geltungsbereich an. Im Westen befindet sich die Bundesstraße B 245.

Der räumliche Geltungsbereich hat eine Gesamtgröße von ca. 275 ha davon werden ca. 241 ha als Fläche für die Landwirtschaft und ca. 34 ha als sonstiges Sondergebiet (SO Wind) für die Errichtung und den Betrieb von Windkraftanlagen (WKA) ausgewiesen.

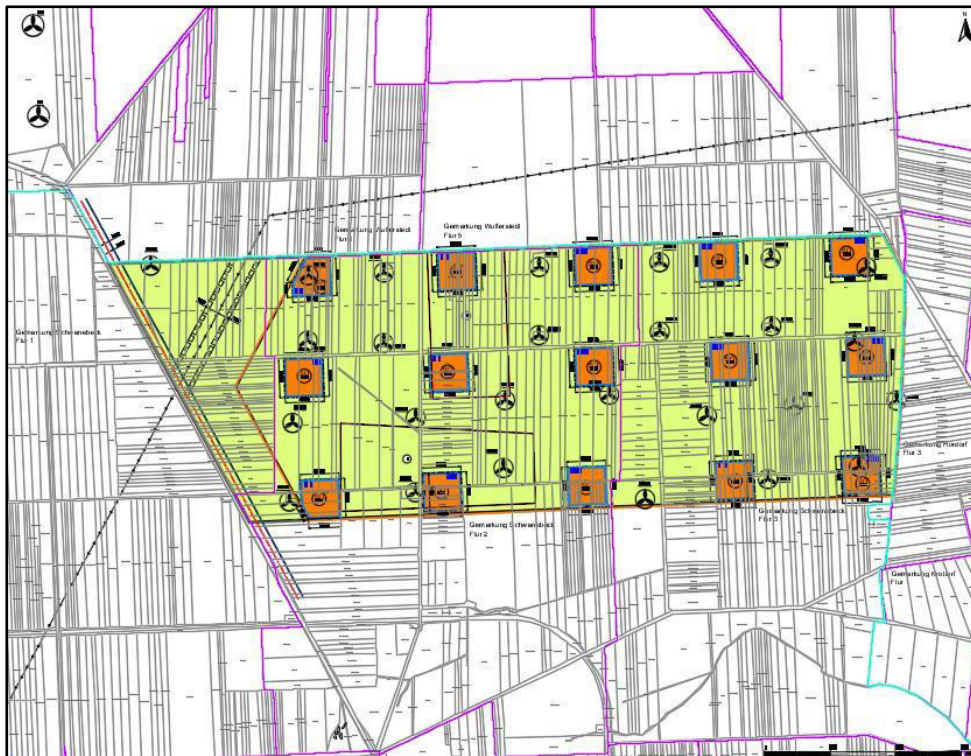


Abbildung 1: 3. Änderung Bebauungsplan „Windpark Schwanebeck“ (© ALKIS, GeoBasis-DE / LVermGeo LSA, 2022)

5.2 Nutzung im Bestand

Der räumliche Geltungsbereich wird landwirtschaftlich genutzt.

5.3 Angrenzende Nutzung

Die angrenzenden Flächen werden vorwiegend für die Landwirtschaft genutzt. Südlich und westlich der B245 befinden sich die Erweiterungsflächen des Vorranggebietes für die Nutzung der Windenergie Nr. III „Schwanebeck-Eilenstedt“. Südlich, außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches befindet sich der Forellenteich "Zum kleinen Anglerglück".

6 Übergeordnete Planungen

6.1 Landes- und Regionalplanung

Für den Windpark Schwanebeck gelten die Ziele des Landesentwicklungsplan 2010 Sachsen - Anhalt (LEP 2010 LSA) vom 16.02.2011. Laut Überleitungsvorschrift in § 2 der Verordnung

über den Landesentwicklungsplan 2010 gelten die Regionalen Entwicklungspläne für die Planungsregionen fort, soweit sie den in der Verordnung festgelegten Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

Die Sicherung geeigneter Gebiete für die Errichtung von WEA erfolgt durch Festlegung von Vorranggebieten mit der Wirkung von Eignungsgebieten. Darüber hinaus können Eignungsgebiete für die Errichtung von Windkraftanlagen festgelegt werden. Außerhalb dieser Gebiete ist die Errichtung von Windenergieanlagen ausgeschlossen (Z 110, G 82).

Die räumliche Steuerung der Errichtung von Windkraftanlagen wird verfolgt, um eine planvolle Konzentration der Anlagen an dafür geeigneten Standorten erreichen zu können. Gleichzeitig sollen damit negative Einflüsse auf Mensch, Natur und Landschaft vermieden werden.

Auf der Ebene der Regionalplanung sind die im Regionalen Entwicklungsplan Harz (REP Harz) in der Fassung vom 23.05.2009, inklusive der 1. und 2. Änderung vom 22.05./29.05.2010, der Ergänzung des REP Harz um den Teilbereich Wippra vom 23.07./30.07.2011 sowie der Sachliche Teilplan „Zentralörtliche Gliederung“ vom 22.09./29.09.2018 vorgegeben Grundsätze und Ziele der Raumordnung zu berücksichtigen. Der räumliche Geltungsbereich befindet sich gemäß REP Harz in der Fassung vom 23.05.2009 im Vorranggebiet für die Nutzung der Windenergie Nr. IV Schwanebeck (REP Harz, Ziffer 4.6.2).

Der Regionale Entwicklungsplan Harz (REP Harz) befindet sich derzeit in der Teilfortschreibung zum Sachlichen Teilplan (SaTP) „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“. Der Entwurf einschließlich Begründung und Umweltbericht des Sachlichen Teilplan „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ in der Beschlussfassung vom 06.07.2021 lag bis zum 09.11.2021 öffentlich aus. Da zu erwarten ist, dass der Entwurf des Sachlichen Teilplans „Erneuerbare Energien - Windenergienutzung“ (SaTP Wind) ohne wesentliche Änderungen Wirksamkeit erlangen wird, wurden die darin enthaltenen Festlegungen als sich in Aufstellung befindende Ziele der Raumordnung berücksichtigt. Nach dem Entwurf des SaTP Wind liegt der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Windparks Schwanebeck innerhalb des Vorranggebietes zur Nutzung der Windenergie Nr. III Schwanebeck-Eilenstedt.

Unter Berücksichtigung der zuvor gemachten Ausführungen entspricht die 3. Änderung des Bebauungsplanes den Zielvorgaben des Landesentwicklungsplanes 2010 des Landes Sachsen-Anhalt und den Vorgaben der Regionalen Planungsgemeinschaft Harz.

6.2 Flächennutzungsplan

Der FNP dient der Steuerung der städtebaulichen Entwicklung der Verbandsgemeinde Vorharz und ist als zukunftsorientierter konzeptioneller Entwicklungsplan zu verstehen, in dem bestehende und erwünschte Flächennutzungen dargestellt werden. Er hat lediglich vorbereitenden Charakter. Erforderliche Bebauungspläne sind aus dem FNP zu entwickeln.

In der rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Stadt Schwanebeck vom 15.06.2017 ist der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ als Sonderbaufläche mit Nutzungsüberlagerung Windenergie ausgewiesen. Somit wird die 3. Änderung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

6.3 Bebauungspläne

Für den räumlichen Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ bestehen folgende rechtskräftige Bebauungspläne.

- Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ in der Bekanntmachung vom 21.02.2008
- 1. Änderung des Bebauungsplanes „WP Schwanebeck“ in der Bekanntmachung vom 21.11.2013

7 Ver- und Entsorgung

Niederschlagswasser

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches sind keine Rückhalteflächen vorgesehen. Die Entwässerung der erforderlichen Wege und Zufahrten erfolgt in die Seitenräume der Flächen.

Schmutzwasser

Beim Betrieb der zu repowernden WKA fällt kein Schmutzwasser an, so dass keine Anlagen zur Schmutzwasserentsorgung erforderlich sind.

Trinkwasser

Eine Trinkwasserversorgung ist ebenfalls nicht erforderlich.

Elektrizität

Die zu repowernden Windkraftanlagen (WKA) werden mittels Erdkabel an die bereits vorhandenen Kabel angeschlossen. Der Netzanschluss ist gesichert. Die genaue Trasse wird

im Rahmen der weiterführenden Planungen festgelegt. Angestrebt wird die Verlegung der Hauptleitungen innerhalb der Trasse der bereits vorhandenen Leitungen.

8 Verkehr

Die verkehrstechnische Erschließung des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ erfolgt über die bereits vorhandenen landwirtschaftlichen und neu anzulegenden Wege innerhalb des Plangebietes. Der geringste Abstand der Baufelder innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ zur B 245 beträgt 200 m. Die Zuständigkeit der B 245 liegt derzeit beim Landesbetrieb Bau, NL West mit Sitz in Halberstadt.

9 Oberflächengewässer

Gewässer II. Ordnung - Klausberggraben

Das vorhandene Gewässer II. Ordnung H5102 „Klausberggraben“ verläuft mittig im südlichen Bereich des räumlichen Geltungsbereiches an einem Wirtschaftsweg. Die Lage des vorhandenen Gewässers II. Ordnung H5102 „Klausberggraben“ wurde bereits im Planverfahren der 1. Änderung in den Planteil A berücksichtigt und bleibt von der 3. Änderung unberührt.

Aus Gründen des Gewässerschutzes gemäß § 50 Abs. 2 WG LSA sind die Anlagen und Zuwegungen außerhalb des 5 m breiten Gewässerrandstreifens zu errichten.

10 Freileitungen

Der räumliche Geltungsbereich der 3. Änderung des Bebauungsplanes „WP Schwanebeck“ wird im westlichen Teil durch eine 380 kV - Freileitung (Lauchstädt- Wolmirstedt 535/ 536, Mast 237 bis 241) der 50Hertz Transmission GmbH gequert, diese ist regional bedeutsam. Die genaue Lage der 380 kV –Freileitung ist in der Planzeichnung (Planteil A) dargestellt.

Beidseitig der Trassenachse ist ein Freileitungsbereich von 50 m (Anhaltswert) zu beachten. Für diesen bestehen Bau – und Nutzungsbeschränkungen.

Parallel zur o.g. 380 kV- Freileitung verläuft die geplante Stromtrasse des Harzring (110 kV-Leitung), daraus folgend ist der räumliche Geltungsbereich von deren Trassenkorridor berührt.

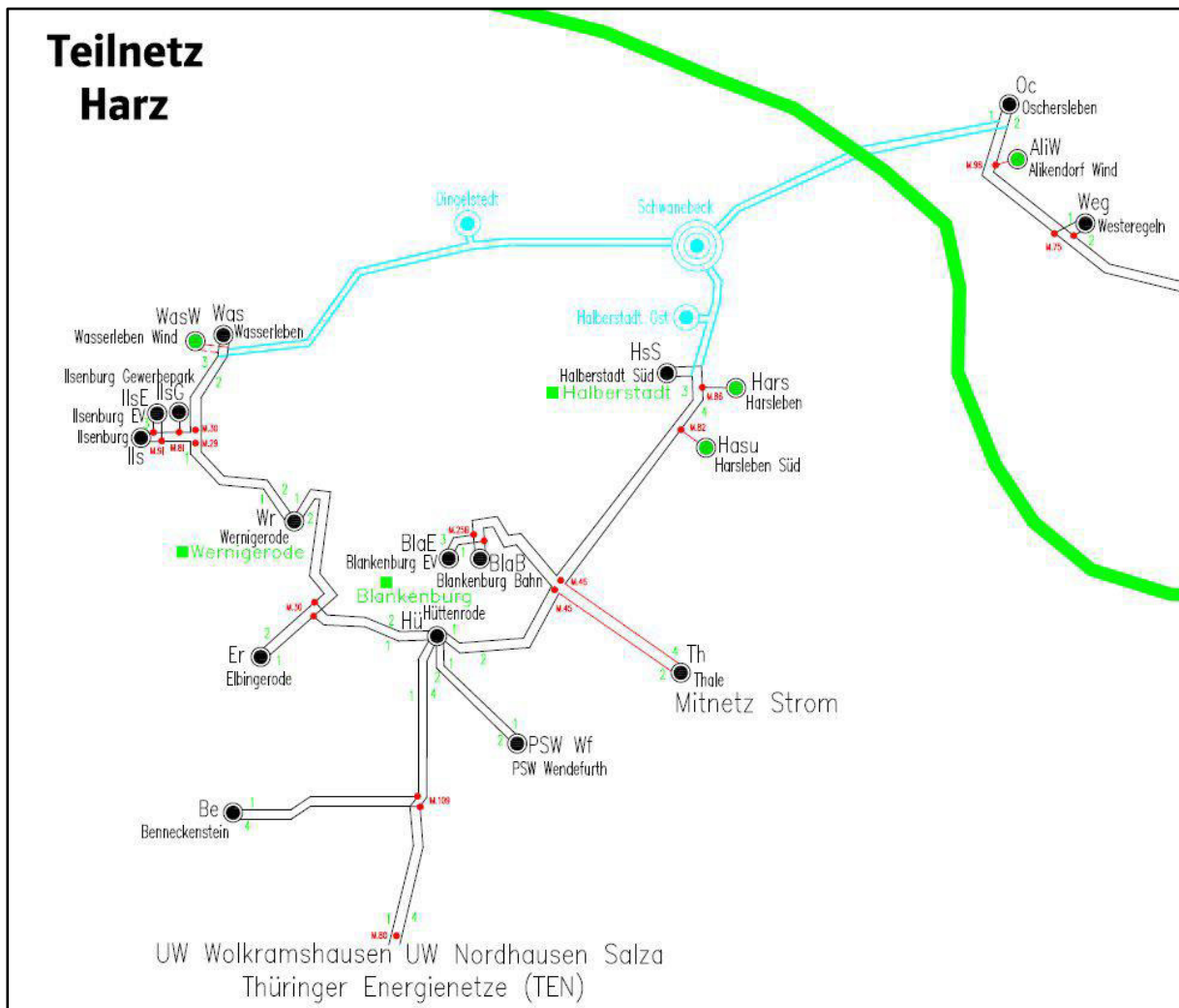


Abbildung 2: Teilnetz Harz schematische Darstellung Harzring der Avacon, Stand 11.04.2019

11 Brandschutz

Für die zu repowernden WKA ist im Rahmen des erforderlichen Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) ein entsprechendes Brandschutzkonzept zu erarbeiten.

Die bestehenden und entstehenden Nutzungsgebiete und Anlagen müssen so beschaffen sein, dass der Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch vorgebeugt wird, und bei einem Brand die Rettung von Menschen und Tieren sowie eine wirksame Brandbekämpfung möglich sind. Bei der Durchführung von Baumaßnahmen ist zu jeder Zeit eine Zufahrt, insbesondere für Fahrzeuge der Feuerwehr, zu anliegenden Grundstücken und zur Baustelle zu gewährleisten. Bei Straßensperrungen und damit verbundenen Umleitungen sind die

Integrierte Leitstelle Feuerwehr Rettungsdienst des Landkreises Harz sowie die örtlich zuständige Feuerwehr zu informieren.

12 Altlasten

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ sind gegenwärtig keine Altlastenverdachtsflächen bekannt. Das Kapitel wird im weiteren Planverfahren ggf. ergänzt.

13 Katastrophenschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ sind gegenwärtig keine Kampfmittelverdachtsflächen bekannt.

Es wird jedoch darauf aufmerksam gemacht, dass der Fund von Kampfmitteln jeglicher Art nie ganz ausgeschlossen werden kann. Weiterhin wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass auf Grund von ständigen Aktualisierungen die Beurteilung von Flächen bei künftigen Anfragen ggf. von den bislang getroffenen Einschätzungen abweichen kann.

14 Denkmalschutz

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes „Windpark Schwanebeck“ befinden sich gemäß § 2 Abs. 2 Nr. 3 DenkmSchG LSA zwei flächige archäologische Kulturdenkmale. Diese sind im Planteil A dargestellt. Die tatsächliche Ausdehnung der archäologischen Kulturdenkmale ist nicht bekannt, demnach sind die umgrenzenden Flächen nur als grobe Anhaltspunkte anzusehen.

Für Kulturdenkmale besteht Erhaltungspflicht (DenkmSchG LSA § 9). Bei Bodeneingriffen kommt es zur Zerstörung archäologischer Kulturdenkmale. Aus diesem Grund müssen vor jeglichen Erdarbeiten im vermuteten Bereich des Kulturdenkmales archäologische Ausgrabungen zur Dokumentation der archäologischen Denkmalsubstanz und zur Fundbergung stattfinden.

Die Realisierung von Baumaßnahmen kann erst erfolgen, wenn die archäologische Dokumentation abgeschlossen ist. Um die archäologische Ausgrabung durchführen zu können, hat sich der Bauherr rechtzeitig mit dem Landesamt für Denkmalschutz und Archäologie des Landes Sachsen-Anhalt in Verbindung zu setzen.

Die Berücksichtigung der Vorgaben zur archäologischen Denkmalsubstanz erfolgt in nachfolgenden Planungsschritten – insbesondere im Rahmen der Ausführungsplanung bzw. vor Beginn der Bauarbeiten.

15 Flächenbilanz

Nutzung	Flächen	Anteil
Sonstiges Sondergebiet Wind	34 ha	12,5 %
Fläche für die Landwirtschaft	236 ha	87,5 %
Flächen für Geh-, Fahr- und Leitungsrechte	5 ha	
Räumlicher Geltungsbereich	275 ha	100,00 %

16 Literaturverzeichnis

VORENTWURF 13. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES TEILPLAN 1 - SCHWANEBECK,

Verfasser: Dipl. -Ing. Frank Ziehe Teichstraße 1 in 38835 Hessen, Stand: November 2022.